

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Bereich Recht

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14522 Kleinmachnow

Flüchtlingsrat des Landes Brandenburg
Eisenhartstraße 13
14469 Potsdam

Datum: 05.08.2002

Bearbeiter/in:

Geschäftszeichen: Schr/008/02/311
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Besucherbuch in Asylbewerberunterkünften

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Eingaben Betroffener und Anfragen sind wir darauf aufmerksam geworden, dass zahlreiche Asylbewerberunterkünfte in Brandenburg sog. „Besucherbücher“ führen, in die die Daten aus dem Identitätsnachweis eingetragen werden, den jeder Besucher für die Dauer seines Besuches hinterlegen muss. Begründet werden die Maßnahmen damit, dass sie erforderlich seien, um die Sicherheit der Asylbewerber bzw. der Besucher zu gewährleisten. Als Rechtsgrundlage wird auf § 23 Ordnungsbehördengesetz (OBG) 1. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Polizeigesetz (BbgPolG) verwiesen. Sowohl Polizei als auch Staatsanwaltschaft nehmen gelegentlich Einsicht in das Besucherbuch.

Die Führung eines sog. „Besucherbuchs“ — unabhängig, ob als lose Blattsammlung oder Kladde — sowie die Hinterlegung eines Identitätsnachweises für den Besuchszeitraum können nicht auf das Brandenburgische Polizeigesetz gestützt werden. Voraussetzung für eine Identitätsfeststellung gem. 12 Abs. 1 Nr. 1 BbgPolG ist das Bestehen einer konkreten Gefahr, zu deren Abwehr es erforderlich ist, die Identität des Störers festzustellen. Dass diese Voraussetzung nicht bei jedem Besuchsfall erfüllt ist, liegt auf der Hand, da nicht jeder Besucher bei einer Asylbewerberunterkunft ein „Störer“ im Sinne des Polizeirechts ist. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auch die unter Nr. 2 in der Vorschrift aufgeführten Voraussetzungen ebenfalls nicht erfüllt sind. Eine Asylbewerberunterkunft ist kein gefährlicher Ort im Sinne der Vorschrift. Es besteht somit weder eine Verpflichtung der Besucher, einen Identitätsnachweis zu hinterlegen, noch müssen sie hinnehmen, dass ihre Identdaten sowie Zeitpunkt und Ziel ihres Besuches in einem sog. „Besucherbuch“ über die Dauer ihres Aufenthalts in der Asylbewerberunterkunft hinaus aufbewahrt werden. Die Führung eines solchen Buches stellt einen unrechtmäßigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Besucher und der gastgebenden Asylbewerber dar. Die Rechtmäßigkeit wird auch nicht dadurch hergestellt, dass die Daten von der Ordnungsbehörde als Betreiberin der Asylbewerberunterkunft erhoben werden.

Die Rechtmäßigkeit einer Datenspeicherung über Besucher lässt sich nur im Rahmen der zulässigen Ausübung des dem Betreiber zustehenden Hausrechts beurteilen. Berücksichtigt werden muss dabei der Anspruch der Asylbewerber bezüglich ihres ihnen zur Unterkunft

zugewiesenen Raums, Besuche empfangen zu können, der sich aus dem Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ableitet und der nicht übermäßig eingeschränkt werden darf. Um die störungsfreie Funktionsfähigkeit des Betriebes der Asylbewerberunterkunft sicherzustellen, kann der Betreiber zu Recht verlangen, dass er weiß, wer sich in der Unterkunft aufhält und dazu die Namen der Besucher ertragen sowie für die Dauer des Besuchs notieren. Es wäre aber ein unzulässiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Asylbewerber, einen Besucher nur deswegen abzuweisen, weil er sich nicht ausweisen kann oder will. Weitere Informationseingriffe sind erst nach Eintritt einer konkreten Gefahr

erforderlich und erst dann zulässig. Das gilt auch für die Aufbewahrung der Identdaten über den Zeitraum des Besuchs hinaus.

Die Maßnahmen können auch nicht auf § 8 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz gestützt werden, weil die Personen, über die in einem Besucherbuch personenbezogene Daten gespeichert werden, nicht Betroffene im Sinne des Ausländer- oder Asylverfahrensgesetzes sind. Die Vorschrift verpflichtet u.a. die Betreiber unabhängig davon, ob sie eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle sind, nur zur Übermittlung von Daten, die sie zu ihrer Aufgabenerfüllung in Ausführung der og. Vorschriften rechtmäßig erhoben haben.

Zur Frage der Rechtmäßigkeit von Auskunfts- bzw. Einsichtnahmeersuchen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ist festzustellen, dass die Polizei zur Gefahrenabwehr gem. § 45 Abs. 2 BbgPolG oder zur Strafverfolgung gem. §§ 161 oder 163 Strafprozessordnung (StPO) den Betreiber der Asylbewerberunterkunft um Datenübermittlung aus dem Besucherbuch ersuchen kann, wenn ein solches geführt wird. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Führung eines solchen Besucherbuchs stellt sich dabei nicht. Allerdings darf ein Besucherbuch auch nicht deswegen geführt werden, weil Polizei bzw. Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben gelegentlich um Auskunft bzw. Einsichtnahme ersuchen. Der Betreiber einer Asylbewerberunterkunft, unabhängig davon, ob es sich um eine öffentliche oder eine nichtöffentliche Stelle handelt, fungiert nicht als verlängerter Arm der Ordnungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden.

Wir bitten um Stellungnahme sowie um Mitteilung über das bei Ihnen übliche Verfahren der Besucherregistrierung.

(...)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Kenntnisnahme übersenden wir Ihnen unser vor stehendes Schreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes.

Mit freundlichen Grüßen